

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern als oberster Naturschutzbehörde betreffend das Naturschutzgebiet Habichau in der Gemeinde Kirchbichl, Landkreis Bad Tölz

**Vom 1. Februar 1951 – I A 4 b – 3678 s. 22 (StAnz Nr. 8).
geändert durch VO v. 24.11.1976.**

Auf Grund der §§ 4, 12 Abs. 2, 13 Abs. 2, 15 und 16 Abs. 2 des Naturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl I S. 821) sowie des § 7 Abs. 5 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl I S. 1275) in der in der Fassung der Verordnung vom 21. März 1950 (GVBl. S. 70) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Zuständigkeit des Bayerischen Staatsministeriums des Innern auf dem Gebiet des Naturschutzes vom 13. September 1948 (GVBl S. 197) wird angeordnet:

§ 1

Der in § 2 Abs. 1 näher bezeichnete Teil der Habichau in der Gemarkung Kirchbichl, Landkreis Bad Tölz, wird mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung in das Landesnaturschutzbuch eingetragen und damit unter den Schutz des Naturschutzgesetzes gestellt.

§ 2

- (1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von 32,222 ha und umfasst in der Gemarkung Kirchbichl die Flurstücke
732, 716, 727, 728, 723, 1376, 1377, 1378, 1383, 1384, 1389, 1390, 1391, 2294, 2295, 2296, 2297, 2299, 2298,
und Teile der Flurstücke
722, 720, 721, 724, 1382, 1392, 1393, 1394, 2301.
- (2) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in einer Karte 1:25.000 und einer Katasterhandzeichnung 1:5.000 rot eingetragen, die beim Bayerischen Staatsministerium des Innern als Oberster Naturschutzbehörde niedergelegt sind. Weitere Ausfertigungen dieser Karten befinden sich bei der Landesstelle für Naturschutz in München, bei der Regierung von Oberbayern als höherer Naturschutzbehörde und beim Landratsamt Bad Tölz als unterer Naturschutzbehörde.

§ 3

Im Bereich des Schutzgebietes ist es verboten:

- a) Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen,
- b) freilebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten, oder Puppen, Lar-

ven, Eier oder Nester und sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen, unbeschadet der berechtigten Abwehrmaßnahmen gegen Kulturschädlinge und sonstige lästige Insekten,

- c) Pflanzen oder Tiere einzubringen,
- d) eine andere als die nach § 4 Abs. 1 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben,
- e) die Wege zu verlassen, zu lärmern, Feuer anzumachen, Abfälle wegzuwerfen oder das Gelände auf andere Weise zu beeinträchtigen,
- f) Bodenbestandteile abzubauen, Grabungen vorzunehmen, Schutt oder Bodenbestandteile einzubringen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern oder zu beschädigen,
- g) Bild- und Schrifttafeln anzubringen, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen,
- h) die Latschenbestände sowie einzeln stehende Bäume und Büsche zu beseitigen,
- i) Entwässerungen durch Dränagen, Gräben oder Korrektur der Bäche vorzunehmen,
- k) den Boden umzubrechen oder zu düngen,
- l) Bauwerke aller Art, auch solche, die keiner Baugenehmigung bedürfen, mit Ausnahme von Streuhütten zu errichten.

§ 4

- (1) Unberührt bleibt: Die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei, die Nutzung der Streuwiesen und der Waldinseln sowie des Randwaldes im Osten des Gebiets unter Erhaltung des Gesamtbestandes und des Landschaftsbildes, worüber im Zweifelsfall die untere Naturschutzbehörde im Benehmen mit dem Kreisbeauftragten für Naturschutz entscheidet, unter Ausschluss von Kahlhieben.
- (2) In besonderen Fällen können Ausnahmen von den Vorschriften des § 3 von der Regierung von Oberbayern als höherer Naturschutzbehörde genehmigt werden.

§ 5¹

Nach Art. 55 Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit Art. 52 des Bayerischen Naturschutzgesetzes vom 27. Juli 1973 (GVBl S. 473, ber. S. 562), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 1976 (GVBl S. 294), kann mit Geldbuße bis zu zehntausend Euro², in besonders

¹ Neue Fassung, Verordnung zur Anpassung bewehrter Verordnungen an die Reform des Nebenstrafrechts vom 24.11.1976

² Erlass der Regierung von Oberbayern vom 13.12.2000 zur Anpassung des Landesrechts an den Euro, bis 31.12.2001: 20.000 DM

schweren Fällen mit Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro³ belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 3 zuwiderhandelt.

§ 6

Diese Bekanntmachung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Bayerischen Staatsanzeiger in Kraft.

³ Erlass der Regierung von Oberbayern vom 13.12.2000 zur Anpassung des Landesrechts an den Euro, bis 31.12.2001:50.000 DM